



RASTSTÄTTE

Lenk- und Ruhezeiten

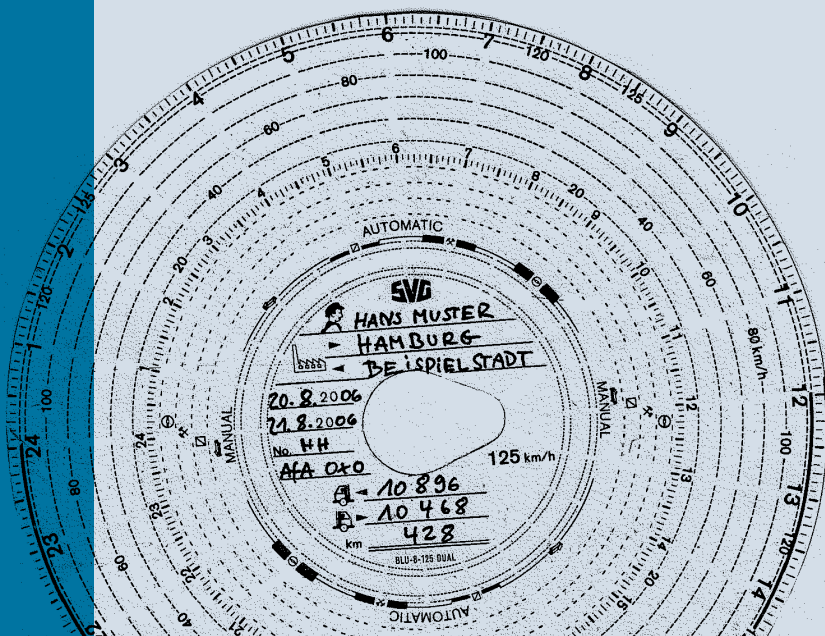
Informationen für Fahrerinnen und Fahrer,
die Personen oder Güter befördern



Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

Diese Broschüre richtet sich an Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen zur Güter- und Personenbeförderung, im Folgenden als Fahrer bezeichnet. Sie bietet einen Überblick über wesentliche Bestimmungen der EG-Sozialvorschriften. Sie gelten grundsätzlich für Fahrer und Beifahrer von

- Fahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen, dafür geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern,
- Fahrzeugen, die der gewerblichen Güterbeförderung dienen und deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger 2,8 t übersteigt.





Welche Lenkzeiten sind zulässig?

Art. 6 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 6 AETR;
§ 21 a ArbZG*

Als Lenkzeit zählen alle Zeiten, in denen tatsächlich ein Fahrzeug gelenkt wird. Die Tageslenkzeit ist die Gesamtlenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit. Die Tageslenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten, zweimal wöchentlich darf sie auf 10 Stunden erweitert werden. Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und nicht dazu führen, dass die zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit von 60 Stunden (im Durchschnitt 48 Stunden) überschritten wird (§ 21 a ArbZG).

Innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen darf nicht mehr als 90 Stunden gelenkt werden.

Als Woche gilt die Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr. Lenkzeiten, die am Sonntag ab 22.00 Uhr beginnen, werden der kommenden Woche hinzugerechnet.

Bitte beachten: Bei nicht ausreichender Ruhezeit addieren sich die Lenkzeiten!!! Erst nach Einlegen einer ausreichenden Ruhezeit beginnt eine neue Lenkzeit!



* Abkürzungen und Rechtsvorschriften sind auf Seite 15 zitiert.

Wie müssen „sonstige“ Arbeitszeiten berücksichtigt werden?

§ 21 a ArbZG; Art. 9 VO (EG) Nr. 561/2006

Alle Arbeiten, die in- oder außerhalb des Kraftfahrzeugs im Auftrag des Unternehmers verrichtet werden, sind als „sonstige Arbeitszeiten“ aufzuzeichnen.

Zu den „sonstige Arbeitszeiten“ gehören z.B. Zeiten,

- in denen Fahrzeuge be- oder entladen werden,
- in denen Frachtdokumente ausgefüllt werden,
- die der Fahrer vor Übernahme eines mit einem EG-Kontrollgerät ausgestatteten Fahrzeugs damit verbringt, Fahrzeuge zu lenken, die nicht mit einem EG-Kontrollgerät ausgestattet sein müssen,
- die der Fahrer für die Anreise benötigt, um ein mit einem Kontrollgerät ausgestattetes Fahrzeug zu übernehmen, das sich nicht am Wohnort des Fahrers oder der Hauptniederlassung des Arbeitgebers befindet. Der Hauptniederlassung ist die Zweigniederlassung eines überregional tätigen Unternehmens gleichgestellt.

Wartezeiten, Nicht-Lenkzeiten in einem fahrenden Fahrzeug (z.B. als Beifahrer), auf einer Fähre oder einem Zug gelten weder als „sonstige Arbeitszeiten“ noch als Ruhezeiten. Solche Zeiten können aber als Fahrtunterbrechungen gewertet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Fahrtunterbrechung erfüllt sind.





Wie muss eine Lenkzeit unterbrochen werden, um eine ausreichende Erholung zu gewährleisten?

Art. 7 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 7 AETR

Nach spätestens 4,5 Stunden muss der Fahrer seine Fahrt für mindestens 45 Minuten unterbrechen. Während der Fahrtunterbrechung darf er keine sonstigen Arbeiten durchführen.

Die Fahrtunterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer weiteren Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden.

Bitte beachten: Zeitabschnitte von weniger als 15 Minuten bzw. 30 Minuten gelten nicht als Fahrtunterbrechung. Eine Aufteilung der Fahrtunterbrechung in drei Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten ist seit dem 11.04.2007 nicht mehr möglich.

Wenn ein Fahrer sein Fahrzeug 10 Stunden lenkt (zweimal wöchentlich möglich), muss er nach spätestens 9 Stunden Lenkdauer eine weitere Unterbrechung von 45 Minuten einlegen, die ebenfalls in entsprechende Teilabschnitte unterteilt werden kann.





Welche tägliche Ruhezeit müssen Fahrer einhalten?

Art. 4, 8, 9 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 8 AETR

Die tägliche Ruhezeit ist die Zeitspanne, in der der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und keine Tätigkeit für seinen Arbeitgeber ausführen muss. Sie darf nur außerhalb des Fahrzeugs oder, wenn das Fahrzeug nicht in Betrieb ist, in der Schlafkabine des Fahrzeugs verbracht werden.

Lenkt der Fahrer das Fahrzeug alleine (Ein-Fahrer-Besatzung), muss er eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden innerhalb eines jeden Zeitraumes von 24 Stunden einlegen.

Zwischen zwei Wochenruhezeiten kann die Ruhezeit dreimal pro Woche auf nicht weniger als 9 Stunden verkürzt werden.

An Tagen, an denen die tägliche Ruhezeit nicht verkürzt wird, kann diese auch in zwei Abschnitte innerhalb von 24 Stunden aufgeteilt werden. In diesem Fall erhöht sich die tägliche Ruhezeit auf 12 Stunden. Dabei muss der erste Abschnitt mindestens 3 zusammenhängende Stunden und der zweite mindestens 9 zusammenhängende Stunden betragen.

Die tägliche Ruhezeit kann bei Beförderung des Fahrzeugs auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn höchstens zweimal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden, deren Dauer insgesamt eine Stunde nicht überschreiten darf. Während dieser regelmäßigen täglichen Ruhezeit muss dem Fahrer eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.

Bei Zwei-Fahrer-Besatzung muss jeder Fahrer eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden innerhalb jedes Zeitraumes von 30 Stunden einlegen haben.

Welche wöchentliche Ruhezeit müssen Fahrer einhalten?

Art. 4, 8 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 8 AETR

In jeder Woche muss ein Fahrer nach höchstens sechs 24-Stunden-Zeiträumen eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 zusammenhängenden Stunden einlegen.

In zwei aufeinanderfolgenden Wochen kann eine der beiden Wochenruhezeiten auf 24 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung bis zum Ende der darauf folgenden dritten Woche durch eine zusammenhängende Ruhezeit ausgeglichen wird. Dieser Ausgleich muss mit einer anderen, mindestens 9-stündigen Ruhezeit zusammen genommen werden.

Eine wöchentliche Ruhezeit, die in zwei Wochen fällt, kann für eine der beiden Wochen gezählt werden, nicht aber für beide.





Wie sind die Lenk- und Ruhezeiten aufzuzeichnen?

VO (EG) Nr. 561/2006, VO (EWG) 3821/85;
VO (EWG) Nr. 2135/98, FPersG und FPersV

Um eine wirksame Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten zu ermöglichen, müssen Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr grundsätzlich durch Kontrollgeräte aufgezeichnet werden. In Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sind europaweit entweder analoge Kontrollgeräte (Tachograph oder Fahrtenschreiber) oder digitale Kontrollgeräte zu verwenden. Für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 2,8 bis 3,5 t sind handschriftliche Aufzeichnungen zu führen. Ist das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät nach Anhang I oder Ib zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder mit einem Fahrtsschreiber gem. § 57a der Straßenverkehrszulassungsordnung ausgerüstet, haben die Fahrer dies auch zu benutzen (§ 1 Abs. 7 FPersV).

Fahrer müssen bei ihrer Tätigkeit auf Folgendes achten, egal auf welchem Fahrzeug sie eingesetzt werden:

- Wird ein Kontrollgerät benutzt, muss die Bedienungsanleitung des Herstellers beachtet werden.
- Fällt das Gerät unterwegs aus, muss es sofort repariert werden; es sei denn, der Fahrer kehrt innerhalb einer Woche an den Sitz des Unternehmens zurück.
- Für Tage, an denen Fahrer keine Schaublätter oder andere Aufzeichnungen der Lenk- und Ruhezeiten vorlegen können, haben sie eine vom Unternehmer unterzeichnete Bescheinigung (§ 20-Bescheinigung) mit einer Begründung oder einem anderen geeigneten Nachweis vorzulegen.

Je nachdem, auf welchem Fahrzeug Fahrer eingesetzt werden, müssen sie weitere unterschiedliche Bedingungen berücksichtigen:



Bei Einsatz auf Fahrzeugen mit analogem Kontrollgerät gilt:

Art. 26 VO (EG) Nr. 561/2006 und Art. 14, 15 VO (EWG) Nr. 3821/85 Anhang I; Art. 10 AETR; FPersV

Das analoge EG- Kontrollgerät zeichnet Geschwindigkeit, Wegstrecke, fahrerbezogene Lenk-, Arbeits- und Ruhezeiten auf einer Diagrammscheibe auf.

Fahrer müssen folgendes beachten:

- Vor der Benutzung des Kontrollgerätes ist die Uhrzeit im Gerät nach der gesetzlichen Zeit des Zulassungslandes des Fahrzeuges zu stellen.
- An jedem Tag, an dem ein Fahrer ein Fahrzeug lenkt, ist ein Schaublatt zu benutzen. Der Unternehmer muss dem Fahrer das Schaublatt zur Verfügung stellen.
- Der Fahrer muss den ihm zugeordneten Zeitgruppenschalter am EG-Kontrollgerät so bedienen, dass die verschiedenen Zeitgruppen richtig aufgeschrieben werden.

Schalten der nachstehenden Zeitgruppen



Lenkzeiten



Arbeitsunterbrechungen und Ruhezeiten






andere Zeiten der Anwesenheit am Arbeitsplatz

- Bei einer Störung des Gerätes müssen Fahrer die einzelnen Zeitgruppen von Hand auf dem Schaublatt aufzeichnen oder handschriftlich notieren.
- Das Schaublatt darf grundsätzlich erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Gerät entnommen werden. Bei einem Fahrzeugwechsel ist jedoch das personenbezogene Schaublatt mitzunehmen.



- Fahrer haben im Innenfeld des Schaublattes verschiedene Angaben einzutragen:

Notwendige handschriftliche Eintragungen vor Fahrtantritt / Fahrtende auf dem Schaublatt

	Name, Vorname
	Einlegeort
	Entnahmeort
	Einlegedatum
	Entnahmedatum
	pol. Kennzeichen
	Ankunfts-km
	Abfahrts-km
	Differenz

Schaublätter sind personenbezogen; sie sind ausschließlich durch den namentlich genannten Fahrer zu beschriften.

- Bei einem Fahrerwechsel im Zwei-Fahrer-Betrieb hat der Fahrer die Schaublätter hinsichtlich ihrer Lage im Kontrollgerät gegeneinander zu wechseln.
- Die Fahrer haben die Schaublätter, die nicht mehr im Fahrzeug mitzuführen sind, unverzüglich dem Unternehmer auszuhändigen. Der Unternehmer hat die Aufzeichnungen chronologisch und in lesbarer Form mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.



Bei Einsatz auf Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät gilt:

Art. 26 VO (EG) Nr. 561/2006, VO (EWG) Nr. 2135/98 und Anhang Ib;
§ 2 FPersV

Seit dem 1. Mai 2006 müssen alle neu zugelassenen Fahrzeuge und die Fahrzeuge, in denen eine Reparatur des analogen Gerätes nicht mehr möglich ist, mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet werden. Mit Hilfe von Kontrollgerätkarten werden im digitalen Kontrollgerät Lenk- und Ruhezeiten und gefahrene Höchstgeschwindigkeiten aufgezeichnet. Solche Kontrollgerätkarten erhalten neben dem Fahrer (Fahrerkarte) auch der Unternehmer (Unternehmenskarte), die Kontrollbeamten (Kontrollkarte) und die Werkstätten (Werkstattkarte). Beim Einsatz eines digitalen Kontrollgerätes müssen Fahrer zur Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten also anstelle des Schaublatts diese Fahrerkarte benutzen.

Bitte beachten: Die Fahrerkarte und alle übrigen Kontrollgerätkarten werden in Hamburg vom Landesbetrieb Verkehr ausgegeben.

Anträge erhalten Sie unter www.hamburg.de/lbv oder direkt bei den Zweigstellen des Landesbetriebes Verkehr Hamburg (Tel: 040 / 428 58 - 0).



Fahrer müssen folgendes beachten:

- Wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet ist, müssen sie für jeden Tag, an dem sie lenken, ihre gültige Fahrerkarte benutzen. Die Fahrerkarte darf grundsätzlich erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Gerät entnommen werden. Vor Beginn und am Ende der Fahrt sind die Landeskennung und die Lokalzeit am digitalen Kontrollgerät einzustellen.

- Bei Übernahme eines Fahrzeuges müssen die davor angefallenen sonstigen Arbeitszeiten, Wartezeiten, Zeiten, die Fahrer als Beifahrer oder während der Fahrt in einer Schlafkabine verbracht hat und die Lenkzeitunterbrechungen, manuell in das Kontrollgerät eingegeben werden.
- Bei Verlust, Fehlfunktion oder Beschädigung der Fahrerkarte müssen die Zeitgruppen auf einem Ausdruck aus dem digitalen Kontrollgerät dokumentiert werden, außerdem müssen Vor- und Nachname, die Führerschein- oder Fahrerkartennummer notiert werden. Der Ausdruck muss unterschrieben und bei Kontrollen vorgelegt werden.
- Die Fahrerkarte ist dem Unternehmer zum Herunterladen der gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen. Auch die ggf. erfolgten Ausdrücke sind ihm auszuhändigen, denn er ist zur Aufbewahrung verpflichtet.

Bei Einsatz auf Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 bis einschließlich 3,5 t gilt:

§§ 1, 20 FPersV

In Deutschland müssen auch die Fahrer von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht über 2,8 t die Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten einhalten. Sie müssen täglich handschriftliche Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten und sonstige Arbeitszeiten im Sinne des § 1 Abs. 6 FPersV führen.

Bitte beachten:

- Der Unternehmer hat seinen Fahrern entsprechende Vordrucke zur Verfügung zu stellen! Mustervordrucke finden sich im Anhang der Fahrpersonalverordnung.
- Sind die Fahrzeuge mit einem EG-Kontrollgerät ausgestattet, ist das EG-Kontrollgerät zu benutzen. Das heißt in einem, mit einem Kontrollgerät ausgestatteten Kleinlastwagen, muss der Fahrer seine Lenk- und Ruhezeiten mit Hilfe des Kontrollgerätes auf einem Schaublatt oder auf der Fahrerkarte aufzeichnen.



Welche Unterlagen und Nachweise sind auf Fahrzeugen mitzuführen?

Art. 26 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 11 AETR; §§ 1, 20 FPersV

Fahrer müssen bei ihrer Tätigkeit alle erforderlichen Nachweise über Lenk- und Ruhezeiten und auch über die sonstigen Arbeitszeiten mit sich führen und bei Kontrollen den Kontrollbeamten jederzeit auf Verlangen vorlegen.

Seit dem 01.01.2008 gilt: wer ein Fahrzeug über 3,5 t Gesamtgewicht lenkt, muss lückenlose Nachweise über die Lenk- und Ruhezeiten für den laufenden Tag und die letzten 28 Tage mit sich führen.

Als Nachweise gelten:

- Schaublätter mit Aufzeichnungen aus dem analogen Kontrollgerät oder Ersatzaufzeichnungen,
- die Fahrerkarte mit den Daten aus dem digitalen Kontrollgerät,
- Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät,
- handschriftliche Aufzeichnungen über die Lenk- und Ruhezeiten (§§ 1, 20 FPersV) und
- Bescheinigungen über arbeitsfreie Tage nach § 20 FPersV.

Werden Fahrer gleichzeitig auf Fahrzeugen mit analogem und digitalem Kontrollgerät eingesetzt, müssen diese, neben den vom Fahrer in den vergangenen 28 Tagen verwendeten Schaublätter und entsprechenden Ersatzaufzeichnungen, auch ihre Fahrerkarte oder die entsprechenden Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät mit sich führen.

Wer ausschließlich ein Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 bis einschließlich 3,5 t Gesamtgewicht lenkt, hat ebenfalls Nachweise des laufenden Tages und der vergangenen 28 Tage auf dem Fahrzeug mitzuführen.



Wie werden Verstöße gegen diese Regelungen bestraft?

§ 8 FPersG

Wer als Unternehmer oder Fahrzeughalter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die für jeden einzelnen Gesetzesverstoß mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- € geahndet werden kann.

Der Verstoß eines Fahrers gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

Strafanzeige wird erstattet, wenn das Kontrollgerät so beeinflusst wird, dass verfälschte Aufzeichnungen gemacht, bewusst verwendet oder nachträglich verfälscht werden und falsche Eintragungen erfolgen. Das Strafgesetzbuch droht in solchen Fällen Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe an.

Wer eine fremde Fahrerkarte benutzt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

Internetseiten

mit weiteren nützlichen
Informationen

www.hamburg.de/arbeitschutz
Stichwort Fahrpersonal

www.hamburg.de/lbv
Stichwort Kontrollgerätkarten

www.bag.bund.de



Rechtsvorschriften:

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl. S. 2407, 2435)
- Verordnung (VO) (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20.12.1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (Amtsblatt der EG 1985 Nr. L 370 S.8), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2135/98 vom 24.09.1998 (Amtsblatt der EG Nr. L 274 S. 1 vom 09.10.1998), durch Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 vom 13.06.2002 (Amtsblatt der EG Nr. 207/1 vom 05.08.2002)
- Verordnung (VO) (EG) Nr. 561/2006 des Rates vom 15.03.2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen Nr. 3821/85 und Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 (Amtsblatt der EG 2006 Nr. L 102 S.1)
- Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 31.07.1985 (BGBl. II S. 889), zuletzt geändert am 18.08.1997 (BGBl. II S. 1550)
- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG) in der Fassung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1270)
- Verordnung über die Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV) vom 22.08.1969 (BGBl. I S. 1307, 1791), zuletzt geändert am 22.01.2008 (BGBl. I S. 54)

Impressum



Herausgeber:

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg
www.hamburg.de/arbeitsschutz
Arbeitsschutztelefon: +49 40 428 37-2112
Arbeitsschutztelefon@bgv.hamburg.de

Ansprechpartner:

Weitere Informationen erhalten Sie von der
Bußgeldstelle:
bussgeldstelleAS@bgv.hamburg.de
Fax: +49 40 428 37-24 13

Bezug:

Diese Broschüre (M 30) können Sie kostenlos
bestellen unter der o.a. Adresse sowie unter
Tel.: +49 40 428 37-31 34
Fax: +49 40 427 94-8048
publicorder@bgv.hamburg.de
www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation

Gestaltung:

www.kwh-design.de, Kerstin Herrmann

Druck:

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
10. aktualisierte Auflage, Oktober 2009

Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken, oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschriften dem Empfänger zugegangen sind. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung der eigenen Mitglieder zu verwenden.





Lenk- und Ruhezeiten

Kurzinfo







Nationale Vorschriften: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit oder ohne Anhänger/ Sattelanhänger (mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t)

EG- und AETR Regelung: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit oder ohne Anhänger/ Sattelanhänger (über 3,5 t)

	Lenkzeit täglich wöchentlich pro Doppelwoche	9 Stunden, 2x wöchentlich 10 Stunden max. 56 Stunden nicht mehr als 90 Stunden
	Fahrtunterbrechung	nach spätestens 4,5 Stunden 45 Minuten, aufteilbar in eine Teilunterbrechung von mind. 15 Minuten, gefolgt von mind. 30 Minuten
	Tägliche Ruhezeit reduziert aufgeteilt bei Mehrfahrerbetrieb	11 Stunden zwischen zwei Wochenruhezeiten kann die tägliche Ruhezeit 3x auf mind. 9 Stunden verkürzt werden In 2 Abschnitte: der 1. Abschnitt mind. 3 Stunden, der 2. Abschnitt mind. 9 Stunden (insgesamt 12 Stunden) 9 Stunden innerhalb jedes Zeitraumes von 30 Stunden
	Wöchentliche Ruhezeit	45 Stunden, reduzierbar auf 24 Stunden bei Stunden- ausgleich innerhalb von 3 Wochen (s. Seite 7)
	Mitzuführende Arbeitsnachweise	Fahrerkarte und/oder Schaublätter oder handschriftliche Aufzeichnungen für den laufenden Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage
	Andere sonstige Arbeitszeiten	Fahrten auf dem Weg zur Übernahme des Fahrzeugs, Be- und Entladetätigkeit



Kurzinfo

	Andere sonstige Arbeitszeiten	Fahren auf dem Weg zur Übernahme des Fahrzeugs, Be- und Entladetätigkeit
	Mitföhrrende Arbeitsnachweise	Fahrerkarte und/oder Schaublätter oder handschriftliche Aufzeichnungen für den laufenden Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage
	Wochenliche Ruhezeit	45 Stunden, reduziert auf 24 Stunden bei Stundenausgleich innerhalb von 3 Wochen (s. Seite 7)
	bei Mehrfahrerbetrieb	9 Stunden innerhalb jedes Zeitraumes von 30 Stunden
	aufgeteilt	In 2 Abschnitte: der 1. Abschnitt mind. 3 Stunden, der 2. Abschnitt mind. 9 Stunden (insgesamt 12 Stunden)
	reduziert	Ruhezeit 3x auf mind. 9 Stunden verkürzt werden zwischen zwei Wochenruhezeiten kann die tägliche Ruhezeit
	Tägliche Ruhezeit	11 Stunden
	Fahrunterbrechung	nach spätestens 4,5 Stunden 45 Minuten, aufteilbar in eine Teilunterbrechung von mind. 15 Minuten, gefolgt von mind. 30 Minuten
	pro Doppelwoche	nicht mehr als 90 Stunden
	täglich	max. 56 Stunden
	Lenkzeit	9 Stunden, 2x wöchentlich 10 Stunden

Nationale Vorschriften: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit oder ohne Anhänger/ Sattelanhänger (mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t)
EG- und AETR Regelung: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit oder ohne Anhänger/ Sattelanhänger (über 3,5 t)



Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Gesundheit
 und Verbraucherschutz
 Amt für Arbeitsschutz
 Billstraße 80, 20539 Hamburg

Arbeitsschutztelefon: 040 / 428 37 - 2112

Fax Bußgeldstelle: 040 / 428 37 - 2413
 bussgeldstelleAS@bgv.hamburg.de

